

Jugendschöffen gesucht!

Der Rechtsstaat braucht Sie!

Ihre Meinung ist wichtig, Ihr gesunder Menschenverstand gesucht, Ihr Gerechtigkeitsempfinden gewünscht. Bewerben sie sich für das Schöffenamtsamt. Als Schöffin oder Schöffe leisten Sie einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Sie stärken die Demokratie und beteiligen sich an der Rechtsprechung. Interessant ist das Amt zudem. Sie sind ein wichtiger Teil des Gerichtsprozesses - von der Anklage bis zum Urteil. Am Ende des Prozesses urteilen Sie gemeinsam mit der Berufsrichterin oder dem Berufsrichter über Schuld oder Unschuld der Angeklagten. Auch über die Höhe des Strafmaßes entscheidest Sie mit. Die Kombination aus juristischem Sachverstand der Berufsrichterinnen und Berufsrichter und Ihre Überzeugungen machen unser Rechtswesen besser und transparenter. Deswegen suchen unsere Gerichte alle fünf Jahre engagierte Menschen. Die nächste Wahl findet 2023 statt. Sie können daran teilnehmen. Egal, welchen Bildungsgrad oder welches Geschlecht Sie haben. Die Vielfalt ist wichtig. Ohne Ihr Engagement geht es nicht.

Aktuell sucht das Landratsamt Aschaffenburg Bewerberinnen und Bewerber für das Amt des Jugendschöffen/der Jugendschöffin.

Wenn Sie Interesse an diesem Ehrenamt haben, **melden Sie sich bitte bis zum 22.03.2023** bei der Gemeindeverwaltung. Wir werden Ihre Bewerbung an das Landratsamt Aschaffenburg weiterleiten. Bitte nicht direkt beim Landratsamt Aschaffenburg bewerben. Die Anmeldung läuft zwingend über die Gemeindeverwaltung. Über die Annahme Ihrer Bewerbung entscheidet dann der Jugendhilfeausschuss des Landkreises.

Was sind die Voraussetzungen für die Wahl zum Jugendschöffen/zur Jugendschöffin?

Die Jugendschöffen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Das Amt kann nur von Bürgern mit deutscher Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Gänzlich ungeeignet für die Wahl zum Schöffen/zur Schöffin sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Desweiteren sollen folgende Personen nicht zu Schöffen bestellt werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
- Personen, die gemäß § 44a Abs. 1 DRiG nicht zum Schöffenamtsberufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - o gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben
 - oder
 - o wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 4 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20.12.1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramtsberufen nicht geeignet sind.